

Sirko Archut
Leipziger Straße 40
10117 Berlin

BZgA

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Maarweg 149-161

50825 Köln

Berlin, den 06.01.2020

Begehrt: Stellungnahme von der BZgA –wie oben- wegen der höchst anstößigen kindergefährdenden (Info-) Kampagne mittels sexuell indoktrinierender Inhalte mit pornographischem Charakter welche für Kinder bis zum 16. Lebensjahr ungeeignet sind, da diese Inhalte die freie Entwicklung und das körperlich-seelisch-geistige Wohl beeinträchtigen können

Wie Werbetreibende müssen auch Durchführende von Informationskampagnen Jugendschutzvorschriften beachten. Denn natürlich werden Werbung und/oder Informationskampagnen, die sich nicht an eine geschlossene Zielgruppe richten – vor allem im öffentlichen Straßenland- auch von Minderjährigen wahrgenommen. Deshalb darf beispielsweise nicht öffentlich und für jedermann einsehbar mit anstößigem oder gar pornografischem Material geworben werden.

Die Notwendigkeit, Werbung auf Jugendliche und deren Medienkompetenz anzupassen, ist durch § 5 Nr. 11 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im Wettbewerbsrecht ebenfalls bedeutsam. So können jugendgefährdende Inhalte, die ohne Altersverifikation angeboten werden, auch schon zu einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung führen.

Das sieht auch die Bundesministerin für Familie – Manuela Schwesig im Vorwort des Jugendschutzgesetzes und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. Danach ist es ihrer Ansicht nach wortwörtlich „eine wichtige Aufgabe des Jugendschutzes, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr geistiges, seelisches und körperliches Wohl zu bewahren“.

Wenn nun aber die BZgA eine derart anstößige kinder- und jugendgefährdende Werbung und oder Informationskampagne in der Öffentlichkeit vornimmt, wie diese beispielhaft in den beigefügten Bildern –siehe unten- dargestellt ist und im Öffentlichen Personen-Nahverkehr massiv für alle sichtbar dargeboten wird, so muss hiergegen im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes eingeschritten werden.

Denn diesen aggressiven Werbe- und/oder Info-Darstellungen sind Kinder und Jugendliche tagtäglich in der Öffentlichkeit ausgesetzt, ohne dass hierbei die Möglichkeit bestünde, sich dem wirksam zum Schutz der Kinder entziehen zu können. Kinder ab 6 Jahren können gemeinhin auch lesen und benutzen tagtäglich die Öffentlichen Verkehrsmittel.

Zudem müssen Eltern immer damit rechnen, dass ein diesbezüglich werbender und/oder informierender Inhalt spontan von Kindern wahrgenommen werden kann.

Tatbestandliche Pornographie liegt überdies vor, wenn eine Darstellung unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes abzielt (BGH, Urteil v. 21.06.1990 - 1 StR 477/89).

Das ist hier unten bei dem beigefügten Bild mit gelben Hintergrund der Fall, da eine objektive Überschreitung des sexuellen Anstands eindeutig gegeben ist. Denn auch für Kinder zwischen 10 und 16 Jahre ist in der Mehrheit wohl unzweideutig klar, obschon keine Geschlechtsteile dargestellt sind, das die dargestellten Figuren auf dem gelben Bild abnormen Geschlechtsverkehr ausüben.

Begründung: Abnormität und Indoktrinierung (Bild mit gelben Hintergrund – siehe unten)

Indoktrinierend ist dieses Bild neben den anderen Anstößigen deshalb, weil es offenkundig zwei homosexuelle bei abnormen Geschlechtsverkehr zeigt. In unserem christlich-jüdisch geprägten deutschen Gebiet (BRD) verstößt dies gegen das Anstandsgefühl der christlich-jüdisch geprägten Gemeinschaft auf deutschem Gebiet und das Wertgefühl der vom Volk gewählten Vertreter welche sich auf christliche Werte beziehend als *Christlich*-Demokratische Union (CDU) oder *Christlich*-Soziale Union (CSU) bezeichnen, da sowohl in der Tora, die den Analverkehr zwischen Männern (Lev 18,22) verbietet und unter Todesstrafe (Lev 20,13) stellt, auch aus der christlichen Bibel ein solches Verhalten als gräuelt und abnorm hervorgeht. „Du sollst nicht bei einem Mann liegen wie bei einer Frau; es ist ein Gräuel.“3. Mose 18,22. Hier stellt sich die Frage, wie sich auf christliche Werte beziehende Regierungsparteien (CDU/CSU) die vorgeben den christlichen Gedanken verinnerlicht zu haben, mittelbar in solch eklatanter Weise gegen die Heilige Schrift (Bibel) als wichtigste religiöse Textsammlung des Christentums zuwiderhandeln können indem eine obere Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) solch eine kindergefährdende Kampagne durchführt.

Im Ergebnis scheint die vorgetäuschte Absicht – im Sinne der Gesundheit der Bürger mit den unten abgebildeten Plakaten aufklären zu wollen- der BZgA äußerst zweifelhaft, da gemeinhin jeder normal-verständliche Bürger „wenn es denn im Schritt jucken sollte“ aus eigenem Antrieb wohl dann auch zum Arzt geht, damit es im Nachgang eben nicht mehr juckt. Schon hier ergibt sich in logischer Konsequenz, dass die präventive Info der BZgA, wenn es jucken sollte, bitte zum Arzt zu gehen, nur vorgeschobener Mumpitz ist, so dass sich in der Folge vielmehr der Eindruck aufdrängt, dass neben Anstößigem kindergefährdendem vornehmlich auch der abnorme Analverkehr zwischen Männern von der BZgA - im gelben Bild unten- als „ziemlich einfach“ angepriesen und somit unterschwellig beworben wird – und in der Folge somit erkennen lässt, welch Geistes Kind der Kreativdirektor der Kampagne ist.

Ich erbitte eine Stellungnahme.

ERSTAUNLICH
EINFACH.



BENUTZT
KONDOME.

DEIN EX
JUCKT DICH
NOCH IMMER?



AB ZUM ARZT.

www.liebesleben.de






www.liebesleben.de





WENN'S
IM SCHRITT
BRENNT.

AB ZUM ARZT.



www.liebesleben.de





Die Aktion im Bundesverband ist
gemeinnützige und ohne Zweck,
mit Unterstützung des Verbandes der
Allgemeinen Krankenkassen (VAG) und
des Bundesverbandes der
Allgemeinen Deutschen
Gewerkschaften.



Bundeszentrale
für
Gesundheitliche
Aufklärung

